

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Willich vom 25.06.1997

Zur Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung mit Fernwärme zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Willich hat der Rat der Stadt Willich aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) am 28. Mai 1997 den Erlaß folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Im Rahmen des Umweltschutzes betreibt die Stadt Willich zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen durch die Stadtwerke Willich GmbH öffentliche Fernwärmeversorgungsanlagen.
- 2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers, bestimmt die Stadt.
- 3) Die Fernwärmeversorgungsanlagen dienen der Versorgung mit Wärme Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken (Wärmeverbrauchsanlagen).

§ 2

Versorgungsgebiet

Das mit Fernwärme versorgte Gebiet ergibt sich aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage 1.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstückes auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 – berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstückes an die bestehenden und betriebsfertigen Fernwärmeversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht).

- 2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlußnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechtes

- 1) Ist der Anschlusswegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluß versagt werden.
Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen.
In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke angemessene Sicherheit zu leisten.

- 2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschlusszwang

- 1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 liegenden Grundstückes ist – vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung – verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlußzwang).
- 2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet.
- 3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen, die zur Versorgung ihres Grundstückes dienen, zu dulden. Diese Duldung gilt auch für den Fall, wenn zur Versorgung anderer Grundstücke mit Fernwärme die Inanspruchnahme des eigenen Grundstückes nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu vermeiden wäre.
- 4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers nach Maßgabe dieser Satzung.
- 5) Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 6

Benutzungszwang

- 1) Der Grundstückseigentümer und die obligatorischen Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 3 ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungszwang).
- 2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die im § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- 1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt, soweit bereits fertiggestellte Bauwerke mit immissionsfreien Heizungsanlagen ausgestattet sind oder bei im Bau befindlichen Bauwerken die Ausstattung mit einer immissionsfreien Heizungsanlage eingeplant ist.
- 2) Als nicht immissionsfrei sind anzusehen:
Kohle-, Koks-, Holz, Gas- und Ölheizungen.
Der Betrieb von Kaminen und Kachelöfen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

- 3) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) bereits fertiggestellt sind und keine immissionsfreie Heizungsanlage haben,
 - b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der angebauten und eingeplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von zwanzig Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt.

- 4) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei der Stadt Willich zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- 5) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 8

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglichen Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 9

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung darüber trifft die Stadt.

§ 10

Anschluß an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

- 1) Der Anschluß an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei den Stadtwerken zu beantragen.

Bei Neubauten wird eine Baugenehmigung nur erteilt, wenn mit dem Baugenehmigungsantrag nachgewiesen wurde, dass der Anschluß an das Fernwärmeversorgungsnetz erfolgt ist oder ein Liefervertrag abgeschlossen ist oder eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 7 Abs. 1 vorliegt.

- 2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die jeweiligen gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach AVB Fernwärme V und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Willich maßgebend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Sitzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 25.06.1997

Siebenkotten
Bürgermeister

